

## **Zweite Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) an der Hochschule Flensburg Vom 20. Juni 2019**

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68), wird nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. Juni 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 20. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Einschreibordnung (Satzung) der Hochschule Flensburg vom 22. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG: Nr. 03/2017, S. 63), geändert durch Satzung vom 20.12.2018 (NBl. MBWK: Nr. 01/2019, S. 9) wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Absatz 3 Punkt 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung: Bei fremdsprachlichen Bildungsnachweisen und Bescheinigungen ist zusätzlich eine Kopie der Originalbildungsnachweise und Bescheinigungen sowie einer deutschen oder englischen Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder eines amtlich vereidigten Übersetzers, davon vorzulegen.“

2.) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerberin oder der Bewerber hat dieses mit geeigneten Nachweisen zu belegen.“

3.) § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Immatrikulationsantrag sind spätestens bei der Einschreibung folgende Unterlagen in der von der Hochschule festgelegten Form vorzulegen:

1. Zulassungsbescheid für einen zulassungsbeschränkten Studiengang,
2. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung,
3. Kopie oder Original eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder eines Auszugs aus dem Melderegister,“

Die Nummern 6. bis 19. werden zu Nummern 4. bis 17.

4.) § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Bewerbungsbogen sind folgende Unterlagen in der von der Hochschule festgelegten Form vorzulegen:

1. Leistungsnachweis der Partnerhochschule, der den aktuellen Leistungsstand bescheinigt,
2. Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse in Abhängigkeit zu den gewählten Lehrveranstaltungen,
3. Kopie oder Original eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses oder eines Auszugs aus dem Melderegister,“

Die Nummern 6. bis 9. werden zu Nummern 4. bis 7.

5.) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „beglaubigte Kopie“ werden durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

6.) Die Anlage 3 (Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau) wird wie folgt gefasst:

### **„3. Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau**

Neben den gemäß § 3 Einschreibordnung der Hochschule Flensburg in Verbindung mit § 39 HSG genannten Voraussetzungen sind für den Bachelorstudiengang Maschinenbau weitere Qualifikationen zu erfüllen.

- (1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau der Hochschule Flensburg ist ein Grundpraktikum abzuleisten. Die Dauer des Grundpraktikums beträgt mindestens sechs Wochen.
- (2) Das Grundpraktikum ist vorzugsweise vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist notwendig, um die Prüfungen ab dem 4. Semester wahrzunehmen.
- (3) Der Nachweis erfolgt nach den Regelungen der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 20. Juni 2019

Dr. Christoph Jansen

Präsident der Hochschule Flensburg